



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises
Postfach 1940
35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-13-03-m-0202-00011/2025-00001
Dokument Nr.: 1060-2025-093383
Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 11.40.20 NT 2024
Ihre Nachricht vom: 04.02.2025

Datum *M.* April 2025

**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024;
hier: genehmigungspflichtige Teile**

**Haushaltsgenehmigung vom 31.07.2024 – Az: RPGI-13-03m0202/6-2015/1314
Bericht vom 04.02.2025 – Az.: 11.40.20 NT 2024; bei mir eingegangen per E-Mail
am 05.02.2025**

In der Anlage übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2024.

Zunächst stelle ich fest, dass sich im Haushaltsvollzug 2023 nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2023 der Fehlbedarf i. H. v. 7.053.354 € im Haushaltsvollzug auf 13.984.045 € deutlich erhöht hat. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich zum 31.12.2023 auf 81,9 Mio. € reduziert. Die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Auflagen wurden im Haushaltsjahr 2023 – soweit hier bekannt - eingehalten.

Dies vorausgeschickt komme ich zu meinen Feststellungen zur vorgelegten Nachtragssatzung 2024:

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung, die im Haushaltsvollzug 2024 zu einer erheblichen Belastung der Finanzsituation geführt hat, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2024 eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet und per E-Mail am 05.02.2025 zur Erteilung der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN



Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

Mit der Nachtragssatzung bleiben die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2024 hinsichtlich der Höhe der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Hebesätze für Schul- und Kreisumlage unverändert. Auch der Stellenplan erfährt keine Veränderungen.

Angepasst wird allerdings die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt sowie der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Finanzhaushalt ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen, wenn der Saldo des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist um daraus die Auszahlungen für ordentliche Tilgungen und die Beiträge zur Hessenkasse leisten zu können. Mit der Nachtragssatzung 2024 erhöht sich das Defizit im ordentlichen Ergebnis von 26,1 Mio. € auf 49,9 Mio. €, so dass auch der Zahlungsmittelbedarf von 43,6 Mio. € auf 67,4 Mio. € steigt. Dieser Bedarf kann zwar durch vorhandene liquide Mittel abgedeckt werden, so dass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzept gem. Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) entfällt; allerdings ist damit die ungebundene Liquidität vollständig aufgezehrt.

Dies bedeutet eine massive Verschlechterung der Finanzsituation des Lahn-Dill-Kreises. Zukünftig stehen keine eigenen Mittel zum Ausgleich kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen mehr zur Verfügung, um z. B. Vor- oder Zwischenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen leisten zu können.

Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Kreises sicherzustellen, bin ich daher unter Zurückstellung bestehender Bedenken bereit, die deutliche Anhebung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite zu genehmigen, zumal diese Ermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung gilt. Dabei weise ich allerdings in aller Deutlichkeit darauf hin, dass Liquiditätskredite als Kassenverstärkungsmittel keine dauerhaften Finanzierungsinstrumente darstellen. Sie sollen grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden (§ 105 Abs. 1 HGO).

Ich gehe deswegen davon aus, dass in den folgenden Haushaltsjahren keine weitere Ausweitung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite erfolgt.

Aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung ist zu hinterfragen, welche Faktoren das im Haushaltsvollzug 2024 deutlich gewordene hohe Defizit im Ergebnishaushalt ausgelöst haben. Dazu ist festzustellen, dass die Erträge gegenüber der ursprünglichen Planung um rd. 4,5 Mio. € zurückgegangen sind. Gleichzeitig sind die Aufwendungen deutlich um rd. 19,4 Mio. € gestiegen.

Es kann nach den Erläuterungen im Vorbericht (s. S. 17) nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Sondereffekte handelt.

Um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten, muss der Lahn-Dill-Kreis demnach die Erträge erhöhen, mindestens aber die Aufwendungen deutlich reduzieren. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Hebesätze der Kreisumlage im landesweiten Vergleich keineswegs Spitzenwerte darstellen.

Ferner weise ich darauf hin, dass der Kreis in den zurückliegenden Jahren die Zahl der Planstellen deutlich ausgeweitet hat. Dies wurde auch bereits im Anhörungsverfahren mehrfach von den umlagepflichtigen Kommunen thematisiert. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Aufgaben nicht mit weniger Personal in ausreichender Weise wahrgenommen werden können.

Dies muss nicht zwangsläufig zu Arbeitsverdichtungen führen, sondern kann u. U. durch optimierten Personaleinsatz in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen und verbesserten Arbeitsabläufen erfolgen.

Für künftige Haushaltsgenehmigungsverfahren behalte ich mir personalwirtschaftliche Auflagen vor, sofern der Kreishaushalt defizitär bleibt und keine ausreichenden eigenen Anstrengungen zur Konsolidierung erkennbar sind.

Über die in dieser Verfügung gegebenen Hinweise und Empfehlungen hinaus bleiben die mit der Haushaltsgenehmigung vom 31.07.2024 verbundenen Auflagen und Hinweise unverändert in Kraft. Auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 4 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO mache ich aufmerksam.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekannt zu geben.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage



Gz.: RPGI-13-03m0202/6-2015/14
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 11. April 2025
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 1060-2025-093381

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie in meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 31.7.2024 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024;

2. die in § 2 der Haushaltssatzung 2024/2025 i. d. F. der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

86.568.307,00 €

(in Worten: Sechszundachtzig Millionen fünfhundertachtundsechzigtausenddreihundertundsieben Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

281.380.000,00 €

(in Worten: Zweihunderteinundachtzig Millionen dreihundertachtzigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

50.000.000,00 €

(in Worten: Fünfzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO;

5. gemäß § 50 Abs. 6 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) den Hebesatz für die Kreisumlage im Haushaltsjahr **2024**

für die Stadt Wetzlar in Höhe von **32,33%**

für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von **34,86%**

der jeweiligen Umlagegrundlagen.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

